

GR_GERICHTE U 2009 23 vom 17. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_23

FR: GR_GERICHTE U 2009 23 du 17 novembre 2009

IT: GR_GERICHTE U 2009 23 del 17 novembre 2009

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Die Gemeinde X beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde soweit darauf eingetreten werden könne. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien falsch und krass tatsachenwidrig. Nicht er habe sich im Oktober 2004 in X angemeldet, sondern der damalige Amtsvormund ... Die Anmeldung sei regelrecht erschlichen worden (tatsachenwidrige Angaben). Der Beschwerdeführer habe weder im Oktober 2004 noch sonst je einmal Wohnsitz in X bzw. die Absicht gehabt, den Lebensmittelpunkt dorthin zu verlegen. Gegenteilige Behauptungen seien unbewiesen. Aus den Akten sei ersichtlich, dass er von September 2004 bis März 2005 stationär im ... gewesen sei. Der Wohnungsbezug an der ... sei nicht bewiesen. Im Übrigen machte die Gemeinde noch materielle Ausführungen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin ist weiter der Auffassung, der Beschwerdeführer habe wegen seiner Klinikaufenthalte gar keinen Wohnsitz bei ihr begründen können, bzw. diesen allenfalls aufgegeben. Auch diese Ansicht ist falsch. Nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Art. 24 ZGB ist die positivrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Notwendigkeit eines Wohnsitzes einer natürlichen Person. Jedermann soll zwangsläufig ein Wohnsitz zugeordnet werden können (Bucher im Berner Kommentar, 1976, N. 1 zu Art. 24 ZGB). Absatz 1 ist der Grund, dass zwar die Regel gilt, dass Wohnsitzerwerb „corpore et animo“ erfolgt, die Wohnsitzbeibehaltung jedoch „corpore aut animo“, denn solange nur das eine oder andere Element für den bisherigen Wohnsitz spricht, kann ein neuer nicht begründet werden, muss der bisherige andauern (Bucher, a.a.O., N. 13 zu Art. 24). Artikel 24 Abs. 1 ZGB ist aber auch eine Beweislastregel. Ist von der mit dem Beweis eines Wohnsitzes belastenden Partei der Nachweis erbracht worden, dass an

einem bestimmten Ort Wohnsitz begründet worden ist, kann aus Abs. 1 abgeleitet werden, dass der, die Aufgabe dieses Wohnsitzes und die Begründung eines neuen behauptende Prozessgegner für diese Behauptung beweispflichtig ist (Bucher, a.a.O., N. 9 zu Art. 24). In Fällen zweifelhafter Begründung eines neuen Wohnsitzes und damit in Fällen zweifelhafter Wohnsitzverlegung ist somit eher zugunsten des bisherigen als des neuen Wohnsitzes zu entscheiden (vgl. Bucher, a.a.O., Vorbemerkungen vor Art. 23, N. 18). Sodann begründen, wie schon erwähnt, der Aufenthalt in einem Heim, Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 6 Abs. 3 UG und Art. 5 ZUG). Wie das Verwaltungsgericht

im Zusammenhang mit einer therapeutischen Wohngemeinschaft in VGU U 08 98 entschieden hat, fällt auch eine solche unter den Begriff des „Heims“ im Sinne des ZUG bzw. des UG. Der Begriff des Heims ist dabei gemäss Rechtsprechung weit auszulegen (vgl. Bundesgerichtsurteil 2A.300/1999 E.3.b). Ein Heim liegt in der Regel vor bei einem organisierten, von Angestellten besorgten kollektiven Haushalt, welcher den Bewohnern gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Dienstleistungen, namentlich Betreuung bietet (vgl. Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, [ZUG], 2. Aufl., Zürich 1994, Rz 111). Das kann auch therapeutische Wohngemeinschaften und andere vergleichbare Wohnformen umfassen (vgl. BBI 1990 159). Im Zuständigkeitsgesetz selbst wird der Heimbegriff bewusst nicht definiert. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung von Art. 5 ZUG immer mit Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt zu prüfen ist, um einer zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffes gerecht zu werden. Als Beurteilungskriterium kommen etwa die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage (BBI 1990 1 59; vgl. Werner Thomet, a.a.O., Rz 101f.; Bundesgerichtsurteil 2A.603/1999 E. 3.a). Damit ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt im Sinne des Gesetzes vorliegt, muss also zumindest ein über das reine Wohnen hinausgehender Zweck dieser Institution und seiner Dienstleistungen vorliegen und der Aufenthalt muss grundsätzlich befristet, d.h. vorübergehend sein. Schliesslich ist auch noch zu beachten, dass Art. 5 ZUG auch den finanziellen Schutz für Standortkantone und -gemeinden von Heimen, Anstalten und Spitälern bezweckt. Eine Wohnsitzbegründung ist daher beim Eintritt in eine solche Institution mit grosser Zurückhaltung anzunehmen, bestünde doch sonst die Gefahr, dass sich neue Standorte für solche Institutionen kaum mehr finden liessen. Vorliegend fallen sämtliche Aufenthalte des Beschwerdeführers in diversen Kliniken, Wohnheimen und Stationen für betreutes Wohnen offensichtlich unter diesen Heimbegriff. Diese Aufenthalte verunmöglichten es dem Beschwerdeführer demzufolge nicht, in der Gemeinde X Wohnsitz zu begründen, noch führten sie zur Aufgabe des einmal begründeten Wohnsitzes. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer in X wohnhaft ist und den Unterstützungswohnsitz aufgrund seiner Aufenthalte in Anstalten nicht wieder verloren hat. Die Gemeinde X hat demnach auf das Gesuch vom Februar 2009, welches zweifellos als Unterstützungsgesuch zu qualifizieren ist, einzutreten und es materiell zu behandeln. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdegegnerin. Gemäss Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin hat daher den Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen. Der mit der eingereichten Honorarnote geltend gemachte Betrag von Fr. 5'059.30 (inkl. MWST) erscheint als ausgewiesen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Den beigeladenen Gemeinden ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Gemeinde X verpflichtet, das Unterstützungsgesuch von ...

materiell zu behandeln. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 264.-- zusammen Fr. 1'264.-- gehen zulasten der Gemeinde X und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde X entrichtet ... eine Parteientschädigung von Fr. 5'059.30 (inkl. MWST). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 24. September 2010 abgewiesen (8C_79/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.